

Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Soziales und
Gesundheit -

Tagesordnung II Punkt 13 der öffentlichen Sitzung am 01. Juli 2015

Vorlagen-Nr. 15-V-51-0028

Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen, Wiedereinführung "Fehlbelegungsabgabe" LH Wiesbaden

Beschluss Nr. 0103

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:
- 2. Es wird zur Kenntnis genommen:
- 2.1. Die Fehlbelegungsabgabe wurde in Hessen von 1993 bis zum Außerkraftsetzen des Gesetzes im Jahr 2011 erhoben. Mit der Aufgabenwahrnehmung war das Amt für Soziale Arbeit, Abteilung Wohnen, betraut. Im Jahr 2011 unterlagen 9.645 Haushalte in öffentlich geförderten Wohnungen grundsätzlich der Abgabepflicht. Für die Bearbeitung standen 4 VZÄ in der Sachbearbeitung zur Verfügung. Dieses Personal wurde nach Einstellung der Fehlbelegungsabgabe abgebaut.
- 2.2. Zum 01.01.2016 soll die Fehlbelegungsabgabe wieder eingeführt werden.
- 2.3. Zu diesem Zeitpunkt muss von mindestens 9.000 öffentlich geförderten Mietverhältnissen ausgegangen werden. Hinzu kommt die Verpflichtung zur Überprüfung von Wohnungen, die nach § 88d Zweites Wohnbaufördergesetz gefördert werden.
- 2.4. Es ist davon auszugehen, dass das Arbeitsaufkommen mindestens dem Arbeitsaufkommen aus dem Jahr 2011 entspricht. Die Aufgabenwahrnehmung soll organisatorisch in der Abteilung Wohnen in der neu zu gründenden Arbeitsgruppe 510833 AG 3 (Fehlbelegungsabgabe) erfolgen. Eine entsprechende Organisationsverfügung befindet sich im Geschäftsgang.
- 2.5. Nach § 10, Abs. 1, Gesetz über die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe in der sozialen Wohnraumförderung (FBAG-Entwurfsfassung 17.03.2015) ist die zuständige Stelle berechtigt, zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes, der aus dem Vollzug des Gesetzes entsteht, einen Pauschalbetrag in Höhe von 15 % des jährlichen Aufkommens der Ausgleichszahlung einzubehalten. Mehrkosten werden hierdurch in voller Höhe refinanziert.
- 2.6. Das erforderliche Personal muss zum 01.01.2016 besetzt werden.

Seite: 1/2

- 3. Es wird unter Vorbehalt der Verabschiedung des Gesetzes über die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe in der öffentlichen Wohnraumförderung (Fehlbelegungsabgabe-Gesetz FBAG) beschlossen:
- 3.1. Der dargelegte Personalbedarf für die Wiedereinführung der Fehlbelegungsabgabe wird anerkannt.
- 3.2. Zum Stellenplan 2016/2017 werden bei dem Amt für Soziale Arbeit im Bereich 510833 AG 3 "Fehlbelegungsabgabe" vier Vollzeitplanstellen jeweils im Stellenwert BAT Vc Fg. 1a bzw. Entgeltgruppe 8 TVöD zunächst für die Dauer von 2 Jahren geschaffen. Bei den Planstellen ist ein kw-Vermerk anzubringen.
- 3.3. Die Stellen können vorab der Genehmigung des Stellenplans 2016/2017 ab dem 01.01.2016 besetzt werden.
- 3.4. Die Personalkosten in Höhe von jährlich 195.840 Euro sind mit pauschaler Refinanzierung (gemäß 1.5) von Dezernat II zum Haushalt 2016/2017 anzumelden.
- 3.5. Sollte sich im Haushaltsvollzug herausstellen, dass die Refinanzierung gem. 1,5 nicht ausreicht, ist der Personalstand bzw. sind die Personalkosten entsprechend anzupassen.
- 3.6. Dezernat II/51 wird beauftragt, dem Magistrat bis zum 30.06.2017 den dauerhaften Bedarf von vier Planstellen im Bereich der Fehlbelegungsabgabe durch zusätzliche Informationen zur Fallzahlen- und Aufgabenentwicklung nachzuweisen.

(antragsgemäß Magistrat 23.06.2015 BP 0422)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .07.2015

Manjura stellv. Vorsitzender

Seite: 2/2